

AGFW-Stellungnahme

zur Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung

(Gaspreisanpassungsverordnung – GaspreisanpassV)

Frankfurt am Main, 28.07.2022

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Der Verband betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Der AGFW unterstützt die Bundesregierung bei ihrem Bestreben den Gasmarkt zu stabilisieren und damit Versorgungssicherheit auf dem Wärme- und Strommarkt für die kommenden zwei Winter herzustellen. Ebenso befürwortet der Verband die Vermeidung von Ungleichgewichten in der finanziellen Belastung von einzelnen Marktteilnehmern.

Mit einer sachgerecht ausgestalteten Regelung besteht die Möglichkeit, das Kostenrisiko effektiv zu verteilen und Insolvenzen zu verhindern. Damit dieses gelingt ist es richtig und wichtig die besonderen Belange der Fernwärmeversorgungsunternehmen in der Verordnung zu berücksichtigen.

In den AGFW-Unternehmen wurde in 2020 insgesamt rd. 67 TWh Erdgas in KWK- Anlagen und Heizwerken eingesetzt¹. Eine Gasbeschaffungsumlage, wie in dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgeschlagen, würde somit in Summe eine geschätzte monatlichen Mehrbelastung von rd. 56 - 280 Mio. € (bei 10 € bzw. 50 € pro MWh) für die Unternehmen ergeben.

Vor dem Hintergrund, dass der Erdgaseinsatz in KWK-Anlagen und Heizwerken als Letztverbrauch im Sinne der Verordnung gilt, ist dieser Betrag ein zusätzlicher Kostenblock, der zu einer erheblichen Ergebnisbelastung bei den Wärmeversorgungsunternehmen - und damit schlussendlich auch zu Insolvenzen – führen wird. Die eigentliche Intention der Verordnung, Ungleichgewichte in der finanziellen Belastung zu vermeiden, wäre somit und insbesondere im Falle der gasbasierten Fernwärmeversorgung konterkariert. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Regelungsvorschlag

§ 3 GaspreisanpassV wird um folgenden Absatz erweitert:

(3) Wird einem Fernwärmeversorgungsunternehmen, das Wärme aus Erdgas erzeugt, die Gasbeschaffungsanlage in Rechnung gestellt, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Gasbeschaffungsanlage gegenüber seinen Wärmekunden durch einen angemessenen Aufschlag auf den Arbeitspreis weiterberechnen.

Begründung

Fernwärmeversorgungsunternehmen sind nicht ohne Weiteres berechtigt, kurzfristig eintretende Beschaffungskostenänderungen an ihre Wärmekunden weiterzureichen. Anders als Unternehmen der Gas-Grundversorgung (vgl. dort §§ 5 und 5a GasGVV), verfügen sie über keine gesetzlichen Preisanpassungsrechte. § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV berechtigt zwar zur Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, nicht aber zur Änderung der Preise (BGH, Urt. v. 26. Januar 2022, Az. VIII ZR 175/19, Rn. 38). Vielmehr sollen sich Preisänderungen nur auf Grundlage vertraglich vereinbarte Preisänderungsklauseln vollziehen (BGH, Urt. v. 26. Januar 2022, Az. VIII ZR 175/19, Rn. 41). Die Einzelheiten zur Gestaltung von Preisänderungsklauseln bestimmt § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV.

Die vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln zugrunde liegende Berechnungsmethode führt aus einer Vielzahl von Gründen (vertraglich vereinbarte Preisanpassungstermine, retrospektive Bezugnahme auf Preisnotierungen usw.) zu einer zeitlichen verzögerten

¹ Basis AGFW Hauptbericht 2020

Weitergabe der Bezugskosten (Time-lag-Problem). Unter Normalbedingungen hat diese zeitliche Verzögerung nur eine geringfügige Auswirkung auf die Wärmepreisentwicklung.

In einer Gasbeschaffungskrise führt dies aber dazu, dass Gas-Bezugskostensteigerungen, die auf der Einführung der Gasbeschaffungsumlage beruhen, erst mit einer Verzögerung von mehreren Monaten, im Einzelfall von einem Jahr, an die Wärmekunden weiterreichen können. Da Gaslieferanten im Zuge der Einführung der GaspreisanpassV voraussichtlich sofort die Gasbeschaffungsumlage ihren Kunden in Rechnung stellen werden – somit auch Fernwärmeversorgungsunternehmen, die Wärme aus Erdgas erzeugen – droht das Risiko, dass bei Fernwärmeversorgungsunternehmen zwischenzeitlich erhebliche Verluste anfallen. Dies gefährdet die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens und damit die Sicherheit der Versorgung der Fernwärmekunden. Hinzu kommt, dass entsprechend des zeitlichen Verzugs der Preisänderungsklausel bei Fernwärmekunden Spitzenpreise erst dann ankommen, wenn die Gasbeschaffungskrise bereits abgeklungen ist.

Zur schnellen und einfachen Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage ist ein Verfahren erforderlich, das einen angemessenen Aufschlag auf den Arbeitspreis erlaubt. Dies ermöglicht einerseits eine flexible und transparente Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage. Zum anderen erspart es tiefgreifende Eingriffe in das vertraglich vereinbarte System der Preisänderungsklausel. Sollten hingegen die Gasbeschaffungsumlage über die Preisänderungsklausel weitergegeben werden, müsste die gesamte Berechnungsgrundlage (Preis Anpassungstermine, Berechnungszeiträume, Preisnotierungen) grundlegend geändert werden. Dies in der Praxis kaum umsetzbar und wird durch die Stellungnahmen, die anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zu § 24 Abs. 5 AVBFernwärmeV ergangen sind, verdeutlicht. Im Ergebnis ermöglicht es diese Regelung faktisch nicht, Preis Anpassungen, die auf Grundlage des § 24 EnSiG resultieren, weiterzugeben.

Die Einführung einer Regelung für Fernwärmeversorgungsunternehmen in der GaspreisanpassV ist gegenüber einer Regelung in der AVBFernwärmeV vorzugswürdig. Dafür sprechen folgende Gründe:

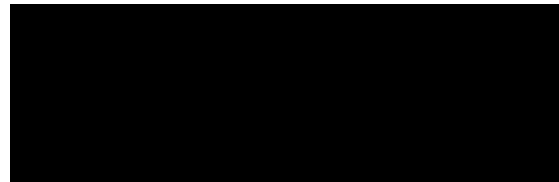
1. Die Schnelligkeit und Flexibilität des Gesetzgebungsverfahrens

Auf Grundlage des § 26 Abs. 1 S. 1 EnSiG wird die Bundesregierung ermächtigt, eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats zu erlassen. Dies ermöglicht ein schnelles Handeln der Bundesregierung. Dies wird dadurch bestätigt, dass die GaspreisanpassV nach § 9 Entwurf bereits im Laufe des August 2022 in Kraft treten soll. Hingegen sind auf Grundlage des Art. 243 EGBGB Änderungen der AVBFernwärmeV nur mit Zustimmung des Bundesrats zulässig. Da die nächste Plenarsitzung des Bundesrats erst am 16. September 2022 ansteht, sind zeitliche Verzögerungen zu befürchten.

2. Beschränkter Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV

Die AVBFernwärmeV gilt nicht schlechthin für jeden Fernwärmeversorgungsvertrag. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV auf Allgemeinen Versorgungsbedingungen, mithin auf vorformulierte Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen verwendet werden sollen. Wegen § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV sind Industriekundenverträge von vornherein von der Anwendung der AVBFernwärmeV ausgenommen. Gegenüber Vertragspartnern, mit denen individuell verhandelte Verträge vereinbart wurden, und gegenüber Industriekunden gilt die Verordnung also nicht. Gerade solche Vertragspartner nehmen in der Regel große Mengen an Fernwärme ab. Gerade in diesen Fällen besteht ein Bedürfnis zur Weitergabe der Gaspreisbeschaffungslage zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Ihr Ansprechpartner



Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 550 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main